

(10) Fahrzeuge, auf denen ein Brand festgestellt oder während der Fahrt bekämpft bzw. erstickt worden ist, müssen außerhalb des Hafengebietes ankern, bis der Leiter der Hafenverwaltung im Einvernehmen mit den zuständigen Brandschutzorganen das Einlaufen in das Hafengebiet gestattet.

§ 17

Überwinterung

(1) Fahrzeuge, die zur Überwinterung in das Hafengebiet einlaufen bzw. sich, bereits dort befinden, haben die vom Leiter der Hafenverwaltung mit dem Hauptfrachtführer abgestimmte Reihenfolge der Liegeordnung einzuhalten, den angewiesenen Liegeplatz einzunehmen und den Anweisungen, die der Sicherheit und Ordnung dienen, nachzukommen.

(2) Die zur Aufeisung der Fahrzeuge und zur Entfernung des Eises erforderlichen Arbeitskräfte sind von dem Rechtsträger bzw. Eigentümer des Fahrzeuges nach Aufforderung des Leiters der Hafenverwaltung unverzüglich unentgeltlich zu stellen.

(3) Nach Wiedereröffnung der Schifffahrt haben die im Hafengebiet verbleibenden Fahrzeuge auf Anweisung des Leiters der Hafenverwaltung die Liegestellen vor den Überlade- und Umschlagsplätzen sowie das für den Schiffsverkehr erforderliche Fahrwasser freizugeben.

(4) Bei Eisbildung müssen außer den gekennzeichneten Löschwasserentnahmestellen an dem Liegeplatz eines festgemachten Fahrzeuges genügend große Stellen zur Löschwasserentnahme eisfrei gehalten werden.

§ 18

Straßenverkehr im Hafengebiet

(1) Die Straßenfahrzeuge haben die angewiesene Reihenfolge der An- und Abfahrt vor Kaimauern, Lagerhallen und Umschlagsplätzen einzuhalten.

(2) Fuhrwerkslenker haben die Zugtiere beim Herannahen von Lokomotiven am Zaum zu halten.

(3) Die Hafeneisenbahn hat gegenüber allen anderen Fahrzeugen die Vorfahrt.

(4) Der Leiter der Hafenverwaltung ist berechtigt, bei starkem Umschlag den Straßenverkehr im Hafengebiet vorübergehend einzuschränken oder zu sperren.⁵⁶

(5) Alle Personen, die sich im Hafengebiet aufhalten, haben die vorgesehenen Fußwege und Übergänge zu benutzen.

(6) Der Leiter der Hafenverwaltung hat sicherzustellen, daß die Anfahrtswege für Löschfahrzeuge der Feuerwehr sowie sonstige Einsatz- und Rettungsfahrzeuge frei gehalten werden.

§ 19

Ordnungsvorschriften

(1) Unbefugten ist das Betreten des umzäunten oder anderweitig gekennzeichneten Hafengebietes untersagt. In diesem Gebiet ist das Baden, Angeln, Zeesen, Fischen, Schlittschuhlaufen und Rodeln nicht gestattet.

(2) Das Mitführen von Hunden in die Lagerhallen, Abfertigungsräume oder sonstigen Dienstgebäude ist nicht gestattet.

(3) Beim Reinigen des Fahrzeuges und der Pumpen ist dafür zu sorgen, daß das Wasser nicht auf den Kai, sondern in das Hafenbecken abläuft.

(4) Gehen im Hafengebiet Anker oder Gegenstände verloren, die die Schifffahrt gefährden können, so ist der Leiter der Hafenverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen. Das Suchen nach solchen Gegenständen ist nur mit vorheriger Genehmigung des Leiters der Hafenverwaltung gestattet.

(5) Die Bedienung der mechanischen Hafeneinrichtungen und die Entnahme von Energie ist nur mit vorheriger Genehmigung des Leiters der Hafenverwaltung zulässig.

(6) Für die Entnahme von Trinkwasser sind nur die dafür gekennzeichneten Zapfstellen zu benutzen.

(7) Über den Kai hinausragende Teile der Lade- und Löschanlagen oder sonstige überragende Teile sind bei Tage durch eine rote Flagge und bei Nacht durch ein weißes Licht kenntlich zu machen.

Vierter Teil

Schlußbestimmungen

§ 20

Erlaß von Sonderbestimmungen

Der Leiter der Hauptverwaltung der Wasserstraßen und der Binnenschifffahrt kann auf der Grundlage dieser Binnenhafenordnung Sonderbestimmungen für die dem Ministerium für Verkehrswesen unterstellten Binnenhäfen im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates erlassen. Gleiche Rechte haben die zuständigen Organe des Staatsapparates für die ihnen unterstellten Binnenhäfen.

§ 21

Zwangersatzvornahme

Werden Handlungen, die auf Grund dieser Binnenhafenordnung gefordert worden sind, nicht ausgeführt, ist der Leiter der Hafenverwaltung berechtigt, diese Handlung auf Kosten des Verpflichteten vornehmen zu lassen.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Diese Binnenhafenordnung tritt am 15. Juli 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung des Wasserstraßenhauptamtes Berlin vom 12. Januar 1953 über die Weitergeltung der Polizeiverordnung für die Regelung des Hafenbetriebes im Bereich des Wasserstraßenhauptamtes Berlin (ZB1. S. 18 [alte Ausgabe]) sowie alle bisher geltenden örtlichen Bestimmungen über die Regelung des Verkehrs in den Binnenhäfen außer Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1964

Der Minister für Verkehrswesen

K r a m e r